

## Endgültigen Bedingungen vom 29.04.2009

### Erste Group Bank AG

Daueremission Erste Group Inflationsschutz Anleihe 2009-2017

unter dem

### €30,000,000,000 Debt Issuance Programme

Der unten genannte Prospekt (wie durch diese Endgültigen Bedingungen vervollständigt) wurde auf der Grundlage angefertigt, dass, ausgenommen wie in Unterpunkt (ii) unten genannt, jedes Angebot von Schuldverschreibungen in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes, der die Prospektrichtlinie (2003/71/EG) umgesetzt hat (jeweils ein "Relevanter Mitgliedstaat") gemäß einer Ausnahme vom Erfordernis der Veröffentlichung eines Prospektes für das Angebot der Schuldverschreibungen gemäß der Prospektrichtlinie, wie im "Relevanten Mitgliedstaat" umgesetzt, erfolgt. Dementsprechend darf eine Person, die ein Angebot der Schuldverschreibungen macht oder plant, dies nur tun:

(i) in Umständen, in denen keine Verpflichtung für die Emittentin oder einen Dealer besteht, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie zu veröffentlichen oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie zu erstellen, jeweils für solch ein Angebot; oder

(ii) in jenen Jurisdiktionen, in denen ein öffentliches Angebot erfolgt, die in Punkt 38 von Teil A unten genannt sind, vorausgesetzt die Person ist eine der in Punkt 38 von Teil A unten genannten Personen und dieses Angebot wird, während der dort für diese Zwecke genannten Angebotsfrist gemacht.

Weder die Emittentin noch ein Dealer haben der Stellung eines Angebotes von Schuldverschreibungen in anderen Umständen zugestimmt.

### TEIL A - VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN

Hierin verwendete Ausdrücke gelten als definiert wie in den Emissionsbedingungen (die "Emissionsbedingungen") des Prospekts vom 12.08.2008 vorgesehen und den Nachträgen zum Prospekt vom 17.11.2008, 02.01.2009 und 16.04.2009, die gemeinsam einen Basisprospekt für die Zwecke der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) darstellen (die "Prospektrichtlinie"). Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit Punkt 5.4 der Prospektrichtlinie dar und muss in Verbindung mit diesem Prospekt samt Nachträgen gelesen werden. Eine vollständige Information über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen ist nur durch Kombination dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Prospekt samt Nachträgen möglich. Der Prospekt und die Nachträge sind unter <http://www.erstegroup.com> einsehbar und Kopien können bei der Erste Group Bank AG, Börsegasse 14, 1010 Wien bezogen werden.

1	Emittentin	Erste Group Bank AG
2	(i) Seriennummer:	782
	(ii) Tranchennummer:	1

(Falls zusammengefasst mit einer bereits bestehenden Serie, Details dieser Serie, einschließlich dem Datum an dem die Schuldverschreibungen fungibel werden, einfügen).

<b>3</b>	Festgesetzte Wahrung(en):	EUR
<b>4</b>	Gesamtnominalbetrag:	Daueremission bis zu EUR 150.000.000,-
	(i) Serie:	
	(ii) Tranche:	
<b>5</b>	Emissionspreis:	Anfanglich 100,50 Prozent des Gesamtnominalbetrages, danach wie von der Emittentin gema jeweils herrschenden Marktbedingungen festgelegt.
<b>6</b>	(i) Festgelegte Stuckelung:	EUR 1.000,-
	(ii) Rechnungsbetrag:	Festgelegte Stuckelung
<b>7</b>	(i) Ausgabetag:	11.05.2009
	(ii) Zinsbeginnstag:	Ausgabetag
<b>8</b>	Tilgungstag:	11.05.2017
<b>9</b>	Basis fur die Zinsen:	indexgebundene Verzinsung
<b>10</b>	Tilgungs-/Zahlungsbasis:	Tilgung zum Rechnungsbetrag
<b>11</b>	anderung der Zins- oder der Tilgungs-/Zahlungsbasis:	Nicht anwendbar
<b>12</b>	Wahlrechte:	Nicht anwendbar
<b>13</b>	(i) Rang der Schuldverschreibungen:	Nicht-nachrangig
	(ii) Datum des Genehmigungsbeschlusses des Vorstands fur die Begebung der Schuldverschreibungen:	gema Rahmenbeschluss genehmigt vom Vorstand am 18.11.2008 und vom Aufsichtsrat am 11.12.2008
<b>14</b>	Vertriebsmethode:	nicht syndiziert

#### **BESTIMMUNGEN BETREFFEND DEN ZAHLBAREN ZINSSATZ (WENN ANWENDBAR)**

<b>15</b>	<b>Bestimmungen fur feste Verzinsung</b>	Anwendbar fur die Zinsperiode vom 11.05.2009 bis inkl. 10.05.2010
	(i) Zinssatz / Zinssatze:	4,00 % p.a.
	(ii) Zinszahlungstag(e):	11.05.2010, angepasst in ubereinstimmung mit Following Business Day Convention, Geschaftstage sind TARGET Tage
	(iii) Festzinssatzbetr(ag)(age):	Nicht anwendbar
	(iv) Bruchteilbetr(ag)(age):	Nicht anwendbar
	(v) Zinstagequotient:	30/360 (unadjusted)
	(vi) Zinsfestlegungstag(e):	Nicht anwendbar
	(vii) Andere Bedingungen, die sich auf die Methode der Zinsberechnung fur Festverzinsliche Schuldverschreibungen beziehen:	Nicht anwendbar
<b>16</b>	<b>Bestimmungen fur variable Verzinsung</b>	Nicht anwendbar

<b>17 Nullkupon-Schuldverschreibungen</b>	Nicht anwendbar
<b>18 Schuldverschreibungen mit indexgebundener Verzinsung / andere Schuldverschreibungen mit variabel-gebundener Verzinsung</b>	Anwendbar für die Zinsperioden ab 11.05.2010
(i) Index / Formel / Basiswertaktie(n) / Basiswertfond(s) / Kreditereignis / Basiswert-Rohstoff / andere Variable:	Die Verzinsung ist abhängig von der Entwicklung eines Verbraucherpreisindex, dem „ <b>Eurozone Harmonised Consumer Price Index (ex tobacco)</b> “, wie er von EUROSTAT berechnet und auf der Bloomberg Seite CPTFEMU veröffentlicht wird. Einzelheiten siehe Anhang 1
(ii) Stelle für die Berechnung der Zinssätze und/oder Zinsbeträge zuständig ist:	Erste Group Bank AG
(iii) Bestimmungen für die Festsetzung des Kupons, wenn dieser durch Bezugnahme auf einen Index und/oder eine Formel und/oder eine andere Variable berechnet wird:	Einzelheiten siehe Anhang 1
(iv) Zinsfestlegungstag :	Nicht anwendbar
(v) Bestimmungen über die Festsetzung des Kupons, wenn die Berechnung durch Bezugnahme auf einen Index und/oder eine Formel und/oder eine andere Variable unmöglich oder unpraktikabel ist oder auf andere Weise beeinträchtigt wird:	Einzelheiten siehe Anhang 1
(vi) Zins- oder Berechnungsperiode(n):	Vom Zinszahlungstag eines jeden Jahres (inkl.) bis zum Zinszahlungstag des folgenden Jahres (exkl.), keine Anpassung der Zins- oder Berechnungsperiode (unadjusted)
(vii) Zinszahlungstage:	11.05. eines jeden Jahres, erstmals am 11.05.2011, angepasst in Übereinstimmung mit der unten angeführten Business Day Convention, Geschäftstage sind TARGET Tage
(viii) Business Day Convention:	Following Business Day Convention
(ix) Geschäftszentren:	TARGET
(x) Minimalzinssatz/-zinsbetrag:	Nicht anwendbar
(xi) Maximalzinssatz/-zinsbetrag:	Nicht anwendbar
(xii) Zinstagequotient:	30/360
<b>19 Doppelwährungs-Schuldverschreibungen</b>	Nicht anwendbar

#### **BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE TILGUNG**

<b>20 Wahlrecht der Emittentin</b>	Nicht anwendbar
------------------------------------	-----------------

<b>21 Wahlrecht der Gläubiger</b>	Nicht anwendbar
<b>22 Endgültiger Tilgungsbetrag jeder Schuldverschreibung</b>	Nicht anwendbar
<p>In Fällen, in denen der Endgültige Tilgungsbetrag indexgebunden oder anders variabel-gebunden ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(i) Index / Formel / andere Variable:</li> <li>(ii) Stelle, die für die Berechnung der Zinssätze und/oder Zinsbeträge zuständig ist (wenn nicht die Stelle):</li> <li>(iii) Bestimmungen für die Festsetzung des Endgültigen Tilgungsbetrages, wenn dieser durch Bezugnahme auf einen Index und/oder eine Formel und/oder andere Variable berechnet wird:</li> <li>(iv) Feststellungstag(e):</li> <li>(v) Bestimmungen für die Festsetzung des Endgültigen Tilgungsbetrages, wenn dieser durch Bezugnahme auf einen Index und/oder eine Formel und/oder Basiswertaktie(n) und/oder Basiswertfond(s) und/oder Kreditereignis(se) und/oder Basiswert-Rohstoff und/oder andere Variable unmöglich oder unpraktikabel ist oder auf andere Weise beeinträchtigt wird:</li> <li>(vi) Zahlungstag:</li> <li>(vii) Minimaler Endgültiger Tilgungsbetrag:</li> <li>(viii) Maximaler Endgültiger Tilgungsbetrag:</li> </ul>	Nicht anwendbar
<b>23 Tilgung von Reverse Convertible Schuldverschreibungen (Aktienanleihen, Fondsanleihen, Warenanleihen, Währungsanleihen, Futureanleihen)</b>	Nicht anwendbar
<b>24 Vorzeitiger Tilgungsbetrag</b>	Gemäß § 6 der Emissionsbedingungen
<p>Der Vorzeitige Tilgungsbetrag einer Schuldverschreibung, der bei Tilgung aus steuerlichen Gründen oder bei Verzug oder bei anderer vorzeitiger</p>	Gemäß § 6 der Emissionsbedingungen

Tilgung zahlbar ist, und/oder die Methode zur Berechnung desselben (wenn erforderlich oder wenn anders als in den Bedingungen vorgesehen):

#### **ALLGEMEINE AUF DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN ANWENDBARE BESTIMMUNGEN**

- |           |   |  |
|-----------|---|--|
| <b>25</b> | Form der Schuldverschreibungen:   | Schuldverschreibungen, die österreichischem Recht unterliegen:<br><br>Inhaberschuldverschreibungen:<br><br>Vorläufige Sammelurkunde, die in eine Endgültige Sammelurkunde getauscht werden kann, welche nicht in effektive Stücke umtauschbar ist. |
| <b>26</b> | “New Global Note”:  | Nein   |
| <b>27</b> | Finanzzentr(um)(en) oder andere besondere Bestimmungen betreffend Zahlungstage:   | TARGET   |
| <b>28</b> | Talonscheine für zukünftige Kuponscheine oder Ratenscheine, welche Einzelkunden angeschlossen sind (und Zeitpunkte, an denen die Talonscheine abreifen)   | Nein   |
| <b>29</b> | Einzelheiten in Bezug auf Teileingezahlte Schuldverschreibungen: Betrag jeder Zahlung auf den Ausgabepreis und Zeitpunkt, an dem eine Zahlung erfolgen muss und die Folgen (wenn es solche gibt) eines Zahlungsver säumnisses, einschließlich des Rechts der Emittentin, die Schuldverschreibungen und die fälligen Zinsen bei verspäteter Zahlung verfallen zu lassen: | Nicht anwendbar  |
| <b>30</b> | Einzelheiten betreffend Ratenschuldverschreibungen: Betrag jeder Teilzahlung, Zeitpunkt, an dem jede Zahlung erfolgen muss:   | Nicht anwendbar  |
| <b>31</b> | Bestimmungen über die Änderung der Stückelung, der Währung, einer Konvention  | Nicht anwendbar  |
| <b>32</b> | Zusammenführungs- (Konsolidierungs-) bestimmungen:  | Nicht anwendbar  |
| <b>33</b> | Andere Endgültige Bedingungen:  | Nicht anwendbar  |

#### **VERTRIEB**

- |           |   |                 |
|-----------|---|-----------------|
| <b>34</b> | (i) Wenn syndiziert, die Namen und Adressen der Manager und Übernahmeverpflichtungen: | Nicht anwendbar |
|-----------|---|-----------------|

(ii)	Datum des Übernahmevertrages:	Nicht anwendbar
(iii)	Stabilisierungsmanager:	Nicht anwendbar
<b>35</b>	Wenn nicht-syndiziert, Name und Adresse des Händlers:	Erste Group Bank AG, Graben 21, 1010 Wien
<b>36</b>	Gesamtkommissionen und Gebühren:	Nicht anwendbar
<b>37</b>	US Verkaufsbeschränkungen:	TEFRA D
<b>38</b>	Nicht ausgenommenes Angebot:	Ein Angebot der Schuldverschreibungen darf von den Managern gemacht werden ab dem 30.04.2009.
<b>39</b>	Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen:	Nicht anwendbar
<b>40</b>	Gerichtsstand und anwendbares Recht:	Österreichisch
<b>41</b>	Verbindliche Sprache:	Deutsch
<b>42</b>	Inländische oder Internationale Schuldverschreibungen:	Inländische

### **Zweck der Endgültigen Bedingungen**

Diese Endgültigen Bedingungen beinhalten die endgültigen Bedingungen, die erforderlich sind, um diese Emission von Schuldverschreibungen gemäß dem €30.000.000.000 Debt Issuance Programme der Erste Group Bank AG zu begeben.

### **Verantwortlichkeit**

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben.

Erste Group Bank AG als Emittentin

Durch:

Durch:

## TEIL B - ANDERE INFORMATIONEN

### 1. BÖRSENOTIERUNG

- (i) Börsenotierung: keine
- (ii) Zulassung zum Handel: Nicht anwendbar

### 2. RATINGS

Ratings: Die zu begebenden Schuldverschreibungen haben generell folgende Ratings:

S&P:  
Long term: A  
Short term A-1

Moody's:  
Senior Unsecured: Aa3  
ST Bank Deposit Rating: P-1  
Subordinated : A1

Fitch:  
Long term: A  
Short term: F1

### 3. NOTIFIZIERUNG

Die Finanzmarktaufsichtsbehörde hat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin - Germany), der Commissione Nazionale per le Società e la Borsa (CONSOB – Italy), der Malta Financial Services Authority (MFSA – Malta), der Commission de surveillance du secteur financier (CSSF - Luxembourg), der Hungarian Financial Supervisory Authority (PSZAF - Hungary), der Czech Securities Commission (SEC - Czech Republic), der National Bank of Slovakia (NBS - Slovak Republic), der Polish Securities and Exchange Commission (KPWIG - Warszawa), der Securities Market Agency (Slovenia) und der Romanian National Securities Commission (Romania) eine Bescheinigung über die Billigung zur Verfügung gestellt, womit bescheinigt wird, dass der Prospekt in Einklang mit der Prospektrichtlinie erstellt wurde.

### 4. INTERESSEN VON NATÜRLICHEN UND JURISTISCHEN PERSONEN, DIE AN DER EMISSION/AM ANGEBOT BETEILIGT WAREN

Ausgenommen wie unter "Zeichnung und Verkauf" ("Subscription and Sale") dargestellt, hat, soweit der Emittentin bekannt ist, keine Person, die am Angebot der Schuldverschreibungen beteiligt ist, ein Interesse von wesentlicher Bedeutung an dem Angebot.

### 5. GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT, ERWARTETER NETTOERLÖS UND GESAMTKOSTEN

- (i) Gründe für das Angebot: Siehe "Verwendung des Erlöses" ("Use of Proceeds") im Prospekt
- (ii) Erwarteter Nettoerlös: Nicht anwendbar
- (iii) Geschätzte Gesamtkosten: max. EUR 3.000,-

**6. Nur Festverzinsliche Schuldverschreibungen – RENDITE**

Angabe der Rendite: Nicht anwendbar

**7. Nur Variabel Verzinsliche Schuldverschreibungen – HISTORISCHE ZINSSÄTZE**

Nicht anwendbar

**8. Nur indexgebundene, aktiengebundene, fondsgebundene, kreditgebundene oder rohstoffgebundene; futuregebundene oder andere variable-gebundene Schuldverschreibungen – ENTWICKLUNG VON INDEX / FORMEL / BASISWERTAKTIE / BASISWERTFONDS / KREDITEREIGNIS / ROHSTOFF / FUTURE KONTRAKT / ANDERE VARIABLE, ERKLÄRUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DEN WERT DES INVESTMENT UND VERBUNDENE RISIKEN UND ANDERE INFORMATIONEN DEN BASISWERT BETREFFEND**

Die Verzinsung dieser Schuldverschreibungen ist abhängig von der Kursentwicklung eines Verbraucherpreisindex, des „Eurozone Harmonised Index of Consumer Prices (excluding tobacco)“, ein von EUROSTAT („Sponsor“) berechneter und auf der Bloombergseite CPTFEMU veröffentlichter Verbraucherpreisindex („Verbraucherpreisindex“) für die Eurozone.

Die prozentuelle Kursentwicklung des Verbraucherpreisindex wird zu dem 2,00 % Basiszinssatz dazugerechnet, bei negativer Kursentwicklung des Verbraucherpreisindex wird der anwendbare Zinssatz aber jedenfalls bei 2,00 % abgesichert.

Informationen zum Inflationsindex sowie dem Sponsor können auf der Internet-Seite von EUROSTAT [ec.europa.eu/eurostat](http://ec.europa.eu/eurostat) abgerufen werden.

**9. Nur Doppelwährungs-Schuldverschreibungen - ENTWICKLUNG DE(R)(S) WECHSELKURSE(S) UND ERLÄUTERUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DEN WERT DER ANLAGE**

Nicht anwendbar

**10. OPERATIVE INFORMATIONEN**

(i) ISIN Code: AT000B002902

(ii) Common Code: Nicht anwendbar

(iii) Clearing System(e)

a) für Internationale Schuldverschreibungen: Euroclear Bank S.A./N.V. / Clearstream Banking, Société Anonyme

b) für Inländische Schuldverschreibungen: OeKB und Euroclear Bank S.A./N.V. / Clearstream Banking, Societe Anonyme durch ein Konto bei OeKB

(iv) Lieferung: Lieferung gegen Zahlung

(v) Namen und Adressen der anfänglichen Zahlstelle(n): Erste Group Bank AG, Graben 21, 1010 Wien

(vi) Namen und Adressen von zusätzlicher(n) Zahlstelle(n) (falls vorhanden): Nicht anwendbar

(vii) Soll in einer für das Eurosystem geeigneten Weise verwahrt werden: Nein

## 11. Bedingungen des Angebotes

Angebotspreis:	Siehe Teil A/Punkt 5
Bedingungen des Angebotes:	Nicht anwendbar
Beschreibung des Antragstellungsverfahrens:	Nicht anwendbar
Beschreibung der Möglichkeit, Zeichnungen zu verringern und Methode, um die überschüssigen Beträge an die Antragsteller zurückzuzahlen	Nicht anwendbar
Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung:	Nicht anwendbar
Einzelheiten über die Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung:	Nicht anwendbar
Art und Weise und Termin, auf die bzw an dem die Ergebnisse des Angebots bekanntzumachen sind:	Nicht anwendbar
Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten :	Nicht anwendbar
Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden und Angabe, ob Tranchen bestimmten Märkten vorbehalten werden:	Nicht anwendbar
Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist:	Nicht anwendbar
Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden:	Nicht anwendbar
Name(n) und Adresse(n) zu den Plazierern in den einzelnen Ländern des Angebots soweit der Emittentin bekannt:	Nicht anwendbar

## Anhang 1

### 1. Bestimmungen betreffend die Verzinsung:

Der zur Anwendung kommende Zinssatz berechnet sich aus a) einer fixen Verzinsung von 2,00 % p.a. plus b) Inflation( $T_n$ ), wobei eine Mindestverzinsung von 2,00 % p.a. zur Anwendung kommt. Sollte also für eine Zinsperiode die Kursentwicklung des Verbraucherpreisindex negativ sein, so kommt für diese Zinsperiode ein Zinssatz von 2,00 % p.a. zur Anwendung.

Die Inflation wird auf Basis der jährlichen Kursentwicklung des „Eurozone Harmonised Index of Consumer Prices (excluding tobacco)“, eines von EUROSTAT („Sponsor“) berechneten und auf der Bloomberg Seite CPTFEMU veröffentlichten Verbraucherpreisindex („Verbraucherpreisindex“), gemäß folgender Formel berechnet:

$$Inflation_{T_n} = \frac{\text{Verbraucherpreisindex}_{T_n-3}}{\text{Verbraucherpreisindex}_{T_n-15}} - 1$$

Dabei kommen folgende Begriffsbestimmungen zur Anwendung:

**Verbraucherpreisindex** ( $T_n-3$ ): entspricht dem Verbraucherpreisindex, wie er für den Monat März, welcher 3 Monate vor dem Beginn der jeweiligen Zinsperiode liegt, berechnet und veröffentlicht wird

**Verbraucherpreisindex** ( $T_n-15$ ): entspricht dem Verbraucherpreisindex, wie er für den Monat März, welcher 15 Monate vor dem Beginn der jeweiligen Zinsperiode liegt, berechnet und veröffentlicht wird

Die **Beobachtungsperiode** hinsichtlich des Verbraucherpreisindex für einen zur Anwendung kommenden Zinszahlungstag umfasst den Zeitraum vom März Fixing des Verbraucherpreisindex, welches 15 Monate vor dem Beginn der jeweiligen Zinsperiode liegt, bis zum nachfolgenden März-Fixing des Verbraucherpreisindex 3 Monate vor dem Beginn der jeweiligen Zinsperiode.

2. Sollte, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, der Verbraucherpreisindex nicht am für die Veröffentlichung des Verbraucherpreisindex vorgesehenen Tag veröffentlicht werden und wird eine solche Veröffentlichung auch nicht bis zum zehnten nachfolgenden Bankarbeitstag nachgeholt, so wird die Berechnungsstelle einen anderen gleichwertigen Ersatzindex zur Bewertung der entsprechenden Verbraucherpreisentwicklung in der Eurozone heranziehen. Sofern nach Einschätzung der Berechnungsstelle kein gleichwertiger anderer Ersatzindex festgestellt werden kann, so wird die Berechnungsstelle den Verbraucherpreisindex gemäß eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der historischen Preisentwicklung des Verbraucherpreisindex selbst berechnen.

Sollte, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, die Berechnung des Verbraucherpreisindex eingestellt werden, so wird die Berechnungsstelle einen geeigneten Ersatzindex bestimmen und diesen, unter Berücksichtigung bzw. Vornahme solcher Anpassungen, welche eine Vergleichbarkeit der Daten des Ersatzindex mit denen des Verbraucherpreisindex ermöglichen, bei der Berechnung des Inflationsfaktors zur Anwendung bringen.

Sollte, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, der Sponsor eine Berichtigung des quotierten und für die Berechnung der Inflation herangezogenen Verbraucherpreisindex vornehmen und diese Korrektur zeitgerecht vor der Berechnung der Inflation bzw. des für eine Zinsperiode anwendbaren Zinssatzes erfolgen, so wird die Berechnungsstelle eine solche Berichtigung bei der Bestimmung des Inflationsfaktors entsprechend berücksichtigen.

Sollte, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, der Verbraucherpreisindex durch einen anderen Verbraucherpreisindex ersetzt werden, welcher nach den gleichen oder substantiell gleichen Berechnungsmethoden bestimmt wird, so wird die Berechnungsstelle für die Berechnung der Inflation diesen Nachfolgeindex zur Anwendung bringen.

Sollte, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, der Verbraucherpreisindex nicht mehr vom Sponsor, sondern von einem Nachfolgesponsor festgelegt werden, welcher den Verbraucherpreisindex nach den gleichen oder substantiell gleichen Berechnungsmethoden feststellt, so wird die Berechnungsstelle den Verbraucherpreisindex wie vom Nachfolgesponsor berechnet und veröffentlicht als Berechnungsgrundlage für die Feststellung der Inflation heranziehen.

Sollte, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, der Sponsor, oder ein etwaiger Nachfolgesponsor, die Berechnungsmethoden hinsichtlich des Verbraucherpreisindex abändern, so wird die Berechnungsstelle die Berechnung der Inflation, unter Berücksichtigung bzw. Vornahme solcher Anpassungen, welche der Sponsor im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Daten festlegt und veröffentlicht hat, unter Anwendung dieses nach den neuen Berechnungsmethoden festgestellten und veröffentlichten Verbraucherpreisindex durchführen.